



Die EU-Verpackungsverordnung und das EinwegkunststoffFondsG

Isabelle Henkel
Referentin Umweltpolitik – IHK Potsdam



IHK

Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handels-
kammern des Landes
Brandenburg

Agenda

- I. Verpackungsverordnung – Ziele und Zeitschiene
- II. Worum geht's und wen betrifft's?
- III. Auswirkungen für Hersteller, Händler, Gastgewerbe und Hotels
- IV. Beratungsbeispiele
- V. Der Einwegkunststofffond und DIVID
- VI. Hinweise zur Einordnung

Verpackungsverordnung

Ziele und Zeitschiene

Warum ist eine EU-Verpackungsverordnung notwendig?

- 40 Prozent der in der EU verwendeten Kunststoffe und 50 Prozent des Papiers werden für Verpackungen benötigt.
 - 2021 fielen in der EU insgesamt 84,3 Millionen Tonnen Verpackungsabfälle an
- 36 Prozent der kommunalen festen Abfälle sind Verpackungsabfälle.

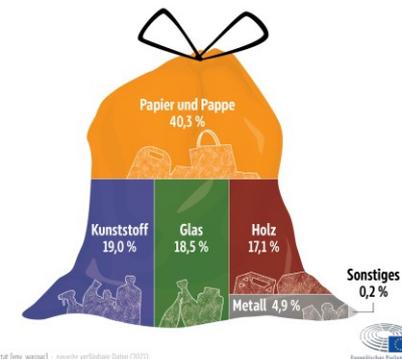
Verpackungsabfälle in der EU
Kilogramm pro Person



Quelle: Eurostat [en, wappac] | neueste verfügbare Daten (2021)



In der EU anfallende Verpackungsabfälle
nach Verpackungsmaterial
84 Millionen Tonnen im Jahr 2021



Quelle: Eurostat [en, wappac] | neueste verfügbare Daten (2021)



Quelle: <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20231109STO009917/wie-lasst-sich-der-verpackungsmull-in-der-eu-reduzieren-infografik>

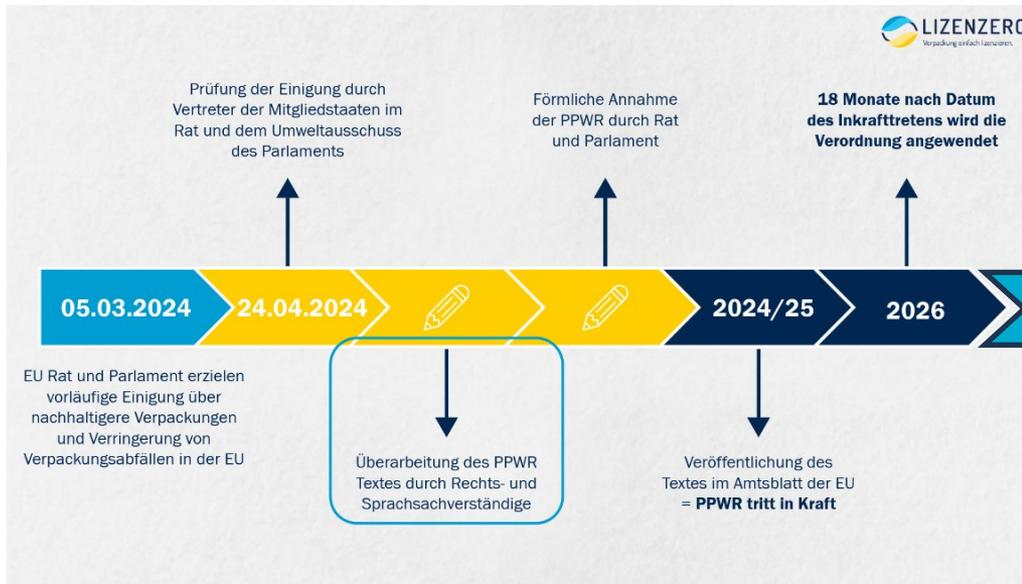
Ziel der PPWR

- **Ressourcenverbrauch** und Verpackungsabfälle generell **reduzieren**
- Nationale **Regelungen vereinheitlichen**
- Negative **Umweltauswirkungen** von Verpackungen in der Europäischen Union **verringern**
- **Kreislaufwirtschaft fördern**

Article 1 Subject matter

1. This Regulation establishes requirements for the entire life cycle of packaging as regards environmental sustainability and labelling, to allow its placing on the market. *It also establishes requirements for extended producer responsibility, packaging waste prevention, such as the reduction of unnecessary packaging and the re-use or refill of packaging, as well as the collection and treatment, including recycling, of packaging waste.*
2. This Regulation contributes to the efficient functioning of the internal market by harmonising national measures on packaging and packaging waste in order to avoid obstacles to trade and the distortion and restriction of competition within the Union, while preventing or reducing the adverse impacts of packaging and packaging waste on the environment and human health, on the basis of a high level of environmental protection.
3. This Regulation contributes to the transition to a circular economy and to achieving climate neutrality at the latest by 2050, as provided for under Regulation (EU) 2021/1119 of the European Parliament and of the Council¹, by laying down measures in line with the waste hierarchy set out in Article 4 of Directive 2008/98/EC (“the waste hierarchy”).

Zeitschiene Umsetzung PPWR



- Am **24.04.2024** hat das Europäische Parlament dem aktuellen Entwurf zur neuen EU-VerpackV zugestimmt. Aktuell wird die Verordnung in die Amtssprachen der EU (24x) übersetzt.

EU-Verordnung **gilt dann sofort** und muss nicht noch in nationales Recht umgesetzt werden.

- Im Ver...
 - Na...
 - M...
- Inkrafttreten konnte die neue EU-Verpackungsverordnung dann **Ende 2025 / Anfang 2026** europaweit gelten und wirksam zur Anwendung kommen.

Worum geht's und wen betrifft's?

Was sind Verpackungen?

- **Verpackungen sind definiert** (gem. Art. 3) als:
 - Material, welche für Zusammenhalten, Schutz, Handhabung, Auslieferung oder Präsentation eines Produkts verwendet wird.
- **Verpackungen werden wie folgt unterschieden:**
 - Unterstützung eines Produktes, ohne Bestandteil des Produktes zu sein
 - Bestandteil eines Produktes zur Erfüllung einer Verpackungsfunktion, und zum direkten Verwerfen nach Gebrauch
 - *Serviceverpackung* für ein am Verkaufsort zu befüllendes Gefäß
 - *Take-away Verpackungen* (z.B. für Getränke oder Lebensmittel an Verkaufsständen/Bistros, etc.)
 - *Primärverpackungen* für unverarbeitete Produkte
 - *Verkaufsverpackungen* für den Verkauf an Endverbraucher
 - *Transportverpackungen*
 - *E-Commerce Verpackungen*
 - Getränkebehälter, welche nach Gebrauch verworfen werden

Article 3

Definitions

1. For the purposes of this Regulation, the following definitions apply:
 - (1) 'packaging' means *an item, irrespective of the materials from which it is made, that*
 - (a) *a component of, and ancillary element to, an item referred to in point (a) that is into the item;*
 - (b) *an ancillary element to an item referred to in point (a) that is hung directly on,*
 - (i) *'waste' means waste as defined in Article 3, point (1), of Directive 2008/98/EC; reusable packaging sent to reconditioning is not considered to be waste;*
 - (2) *'take-away packaging' means service packaging filled at attended points of sale with beverages or ready-prepared food that are packaged for transportation and immediate consumption at another location without the need for any further preparation and are typically consumed from the packaging;*
 - (3) *'primary production packaging' means an item designed and intended to be used as packaging for unprocessed products from primary production as defined in Regulation (EC) No 178/2002 of the European Parliament and of the Council;*
 - (4) *'sales packaging' means packaging conceived so as to constitute a sales unit consisting of products and packaging to the end user at the point of sale;*
 - (5) *'transport packaging' means packaging conceived so as to facilitate the handling and transport of one or more sales units or a grouping of sales units, in order to prevent damage to the product from handling and transport, but which excludes road, rail, ship and air containers;*
 - (6) *'e-commerce packaging' means transport packaging used to deliver products in the context of sale online or through other means of distance sales to the end user;*

Die EU-Verpackungsverordnung

Wer ist betroffen?

- Betroffen (in unterschiedlicher Form; lt. Art. 3) sind diejenigen, die
 - Verpackungen (erstmalig in der EU) auf den Markt bringen; **Inverkehrbringer**
 - **Hersteller, Lieferanten, Importeure, Vertreiber, Bevollmächtigte, Endverkäufer**, „fullfilment service provider“
 - **Endkunden und Verbraucher**
- **Hersteller** („*manufacturer*“) sind die Hersteller der Verpackungen selbst
- **Produzenten** („*producer*“): Hersteller, Importeure und Vertreiber die als Erstinverkehrbringer in der EU gelten
- **Vertreiber** sind Akteure, die Verpackungen in den Markt bringen (mit Ausnahme der Hersteller)
- **Endverkäufer** sind Akteure, welche die Verpackungen an Endkunden und Konsumenten bereitstellen
- **Verbraucher und Endkunden** sind Akteure, die Produkte konsumieren oder gewerblich verwenden und es nicht weiter auf dem Markt bereitstellen
- **Auch Onlinehändler, B2B UND B2C**
- **Auch Umverpackungen sind registrierungspflichtig**
- **Transportverpackungen nicht**

(9) 'making available on the market' means any supply of packaging, whether empty or with a product, for distribution, consumption or use on the Union market in the

(13) 'manufacturer' means any natural or legal person that manufactures packaging or a packaged product; however:

(10) 'producer' means any natural or legal person that manufactures packaging or a packaged product; however:

(a) subject to point (b), where a natural or legal person has packaging or a packaged product:

(11) 'producer' means any manufacturer, importer or distributor, to whom, irrespective of the selling technique used, including by means of distance contracts, one of the following applies:

(a) the manufacturer, importer or distributor is established in a Member State and makes available for the first time from within the territory of that Member State and on that same territory transport packaging, service packaging, or primary production packaging, whether as single-use

(b) where

(12) 'supplier' means any natural or legal person that supplies packaging or packaging material to a manufacturer;

(16) 'supplier' means any natural or legal person that supplies packaging or packaging material to a manufacturer;

(17) 'authorised representative for the extended producer responsibility' means any natural or legal person established in the Member State where the producer makes packaging or packaged products available on the territory of the Member State for the first time, or where it unpacks packaged products without being an end user, other than the Member State or the third country where the producer is established, and that is appointed by the producer in accordance Article 8a(5), third subparagraph, of Directive 2008/98/EC to fulfil the obligations of that producer under Chapter VIII of this Regulation;

(18) 'final distributor' means the natural or legal person in the supply chain that delivers packaged products, including through re-use, or products that can be purchased through refill to the end user;

(22) 'consumer' means any natural person who is acting for purposes which are outside their trade, business or profession;

(23) 'end user' means any natural or legal person that resides or is established in the Union, to whom a product has been made available either as a consumer or as a professional end user in the course of its industrial or professional activities, and that does not make that product further available on the market in the form supplied to it;



Auswirkungen für Hersteller, Händler, Gastgewerbe und Hotels

Die EU-Verpackungsverordnung

Die wichtigsten Änderungen

- I. Recyclingorientierte Gestaltung
- II. Kennzeichnungspflichten
- III. Hinweispflichten
(z.B. Wiederbefüllung)
- IV. Verbot von Mogelpackungen
- V. Wiederbefüllung

Überblick über die wichtigsten Änderungen der neuen Verpackungsverordnung

Änderung	Frist	Relevanz für...				
		Hersteller	Händler	Marktplätze	Systeme	Verbraucher
Beschränkung von Gefahrenstoffen	Inkrafttreten	X				
Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung	Gestaffelt ab 2030	X	X			
Leistungsmerkmale für die Recyclingfähigkeit	ab 2035	X				
Mindestzyklanteile	Gestaffelt ab 2030	X				
Kompostierbarkeit und Minimierung	Gestaffelt ab 2025	X				
Kennzeichnungspflichten	Gestaffelt ab 2026	X	X	X		
Hinweispflichten	Inkrafttreten	X	X	X		X
Verbot von Mogelpackungen	ab 2030	X	X			
Wiederverwendung und Wiederbefüllung	Inkrafttreten	X				
Wiederverwendungssysteme	Inkrafttreten	X	X		X	
Zielvorgaben	Gestaffelt ab 2030	X	X			
Reduzierung von Verpackungsabfällen	Gestaffelt bis 2040	X				
Pfand- und Rücknahmesysteme	Gestaffelt bis 2029				X	
Recyclingziele	Gestaffelt bis 2030	X				

Quelle: https://www.verpackungsgesetz.com/themen/die-neue-europaeische-verpackungsverordnung-eu-verpackv-2025/#artikel_eu-verpackv_%C3%BCberblick-%C3%A4nderungen

Begrenzungen von besorgniserregenden Stoffen in Verpackungen (Art. 5)

- Hierzu gehört z.B. die Thematik der sog. „Ewigkeits-Chemikalien“ (PFAS) und deren Begrenzung in Essensverpackungen.
- Bis zum 31. Dezember 2026 erstellt die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Chemikalienagentur einen Bericht über das Vorhandensein bedenklicher Stoffe in Verpackungen und Verpackungskomponenten.
- 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung dürfen Verpackungen die PFAS-Substanzen in einer Konzentration von 25 ppb nicht in Verkehr gebracht werden.



Bildquelle: Pixabay

Mindestrezyklatanteil und Kompostierbare Verpackungen (Art. 7 und Art.9)

- **Mindestrezyklatanteil (PCR) (Art. 7)**
 - Bis 1.1.2030 (2040):
 - 30% (50%) für berührungsempfindliche Verpackungen aus PET
 - 30% (65%) für Einweg-Getränkeflaschen
 - 35% (65%) für andere Kunststoffverpackungen
 - Ausnahme: Kompostierbare Verpackungen; Verpackungen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen (wenn Rezyklate ein Problem dabei sind)
- **Kompostierbare Verpackungen (Art. 9)**
 - Klebeetiketten, die auf Obst und Gemüse angebracht sind (...) müssen spätestens 3 Jahren nach Inkrafttreten kompostierbar sein



Es gibt eine Reihe von Ausnahmeregelungen

Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung (Art. 6)

- Ab dem 1. Januar 2030 müssen Kriterien **recyclingorientierter Gestaltung** erfüllt werden, d.h. Verpackungen:
 - sind **recyclingorientiert gestaltet**. Hierzu werden Mindestanforderungen (sog. Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit) festgelegt.
 - können wirksam und effizient **getrennt gesammelt** werden
 - können in festgelegte Abfallströme **sortiert** werden, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird
 - können so recycelt werden, dass die **Qualität der daraus entstehenden Sekundärrohstoffe ausreicht**, um die Primärrohstoffe zu ersetzen
 - können **in großem Maßstab recycelt** werden

Minimierung von Verpackungen und Verbot best. Formate (Art. 10)

- Ab dem 1. Januar 2030 **Verbot bestimmter Verpackungsformate**.
 - Dies soll „**Mogelpackungen**“ vorbeugen, z.B. Verbot von Doppelwänden, falschen Böden, unnötigen Schichten, etc.).
 - Insgesamt müssen Verpackungen auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden.

Beispiele:

- **Einwegumverpackungen** aus Kunststoff (z. B. Umverpackungsfolie, Schrumpffolie)
- Einwegkunststoff-, Einwegverbund- oder andere **Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse** (z. B. Netze, Beutel, Schalen, Behälter)
- Einwegkunststoff-, Einwegverbund- oder **andere Einwegverpackungen** (z. B. Schalen, Einwegteller und -becher, Beutel, Folien, Kisten)
- **Einwegverpackungen im Gastgewerbe** für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze (z. B. Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten)



Was ist weiter erlaubt, was ist fraglich?

- **Weiter erlaubt** (*Beispiele*):
 - Holzverpackungen (z.B. Camembert)
 - Papierverpackungen (z.B. Zucker, Salz)
 - Kunststoffverpackungen um Gemüse zur Verlängerung der Haltbarkeit
 - Mehrwegverpackungen

- **Offen** (*Beispiele*):
 - Kunststoffverpackungen für vorkonfektionierten Salat, Obstsalat?
 - Einwegkunststoffverpackungen für leicht verderbliches Obst (Erdbeeren)?



Quelle: <https://www.winterhalter.com/de-de/gastrowissen/eu-verpackungsverordnung-ppwr-2025/>

Minimierung von Leerraum (Art. 24)

- Ab dem Jahr 2030 darf der Leerraum bei bestimmten Transport-, Versand- und Umverpackungen höchstens 50 % des Volumens betragen
- Als Leerraum gilt auch der Raum der Verpackung, der mit Füllmaterial (Luftpolsterfolie, Papier, Schaumstoff etc.) gefüllt ist.



Kennzeichnungspflichten (Art. 12 und 13)

- Verpackungen dürfen nur mit vorgegebenen **Kennzeichnungen** auf den Markt gebracht werden.
 - Kennzeichnungen müssen **gut sichtbar, lesbar und unverwischbar** angebracht werden
 - Kennzeichnungen enthalten **Angaben über die Materialzusammensetzung, Wiederverwendbarkeit** und Informationen über die **getrennte Sammlung** enthalten.
- Alle **wiederverwendbaren Verpackungen müssen eindeutig als solche gekennzeichnet** und von Einwegverpackungen unterschieden werden können.

Hinweispflichten (Art. 55)

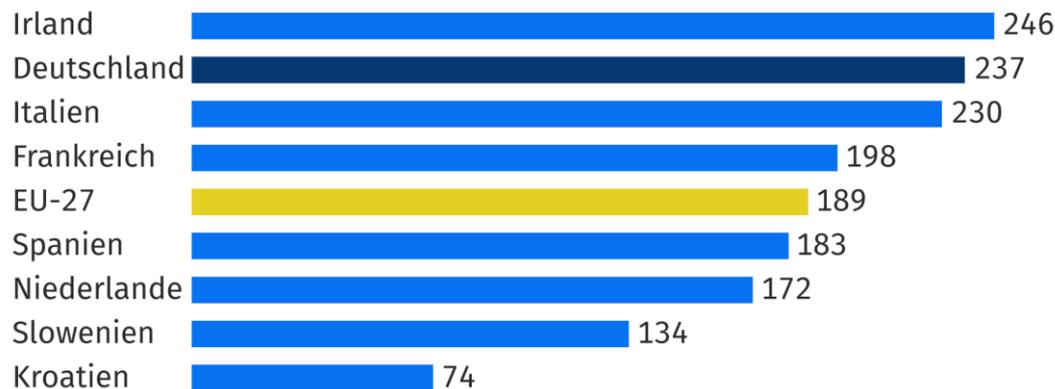
- Die **Informationen können über folgende Wege** zur Verfügung gestellt werden:
 - eine Webseite,
 - andere elektronische Kommunikationsmittel,
 - *(durch Öffentlichkeitsarbeit,) (→ gilt eher für Hersteller)*
 - *(im Rahmen von Bildungsprogrammen und -kampagnen, oder) (→ gilt eher für Hersteller)*
 - durch die Beschilderung in einer oder mehreren leicht verständlichen Sprachen

Reduzierung von Verpackungsabfällen (Art. 43)

- Jeder Mitgliedsstaat muss die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle reduzieren. Die Reduzierung soll:
- bis zum Jahr 2030 um 5 % erfolgen
- bis 2035 um 10 % und
- bis 2040 um 15 %
- **In Deutschland müssen bis in 10 Jahren rund 1,9 Mio. Tonnen Verpackungsabfälle eingespart werden!** (bei aktuell steigender Tendenz)

Verpackungsabfälle 2021

ausgewählte EU-Staaten, in kg pro Kopf



EU-27 vorläufige Schätzung / Quelle: Eurostat

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Konformitätserklärung (Art. 55) und Bevollmächtigung

- **Konformitätserklärung (Art. 39)**
 - Es wird eine Verpflichtung eingeführt, eine umfassende Selbsterklärung (Konformitätserklärung) zur Erfüllung der verpackungsrechtlichen Vorschriften abzugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass nur Verpackungen in Verkehr gebracht werden, die den Anforderungen der PPWR entsprechen.
 - Entspricht die Verpackung den EU-Vorgaben, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus.
- **Erweiterte Herstellerverantwortung und Bevollmächtigung**
 - Die PPWR führt eine Verpflichtung zur Stellung eines Vertreters in jedem Mitgliedsstaat ein, in dem das Unternehmen nicht ansässig ist, aber dorthin Waren vertreibt.
 - Dieser bevollmächtigte Vertreter dient als Repräsentant und Ansprechpartner vor Ort für die Behörden in Bezug zu den sich aus der PPWR ergebenden Verpflichtungen.
 - Als Bevollmächtigte können auch externe Dienstleister beauftragt werden

Ausnahmen

- Es gibt eine Reihe von Ausnahmeregelungen der besprochenen Anforderungen
- Mindestzyklanteil: Bis Januar 2028 werden Ausnahmen von den Quoten für bestimmte KS-Verpackungen geprüft. Die Kommission kann per delegiertem Rechtsakt Änderungen vornehmen (auch der Prozentsätze), wenn keine geeigneten Recyclingtechnologien zur Verfügung stehen, sie nicht zugelassen sind oder nicht ausreichend eingesetzt werden oder zu teuer sind.
- Auch für andere Anforderungen gibt es Ausnahmen, die auch die Wirtschaftlichkeit betreffen können.
- Voraussetzung ist jedoch, durch eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation, die Bemühungen zur Umsetzung und die hohe Unwirtschaftlichkeit aufzeigen zu können.



Konsequenzen bei Verstößen

- Verpackungen, die nicht den Vorgaben der PPWR entsprechen, dürfen künftig innerhalb der EU nicht in Verkehr gebracht werden.
- Bei Verstößen drohen Bußgelder und Umsatzeinbußen sowie mögliche Imageschäden.
- Ein genauer Bußgeldkatalog sowie detaillierte Regelungen werden noch formuliert.



Bildquelle: Pixabay

Beratungsbeispiele

Beratungsbeispiele

- Versand von verpackten Produkten ins Ausland (EU und Drittländer): Wie nehme ich die Herstellerverantwortung wahr?
→ NEU: EU-Bevollmächtigter
Dieser dient dazu, die Einhaltung der Umweltverantwortlichkeiten zu gewährleisten.
- Wo bekomme ich recyclebare Verpackungsalternativen her?
- Wie funktioniert Lucid einfach erklärt?
- Muss ich Mehrwegalternativen anbieten? Muss ich das im Laden kennzeichnen oder nur auf Nachfrage?
- Was muss ich beachten, wenn ich einen Onlinehandel eröffnen möchte?

Informationen auf der Website, Anfragen per Mail

Geplante Veranstaltung 2025 zur PPWR mit allen Brandenburger IHKs



Zum Nachlesen

Weiterführende Informationen

- [DIHK: Umgang mit Verpackungen in Europa](#)
- [IHK Karlsruhe: EU-Verpackungsverordnung](#)
- [Interzero Recycling Alliance: EU-Verpackungsverordnung PPWR](#)
- [tagesschau.de: Neue EU-Verordnung soll Verpackungsmüll in Haushalten reduzieren](#)
- [Winterhalter: Die neue EU Verpackungsverordnung PPWR 2025](#)
- [Deutsche Recycling: PPWR – wie Sie die EU-Verpackungsverordnung meistern](#)
- [Noventiz: Überblick und Zusammenfassung zur PPWR Verordnung](#)

Quellen und Gesetze

- [Revision of the Packaging and Packaging Waste Directive](#)
- [European Parliament: Procedure File: 2022/0396\(COD\)](#)
- [Europäisches Parlament: Neue EU-Vorschriften: weniger Verpackungen, mehr Wiederverwendung und Recycling](#)
- [Die neue europäische Verpackungsverordnung \(EU-VerpackV\) 2025](#)
- [Die EU-Verpackungsverordnung: Alle wichtigen Informationen](#)

Einwegkunststofffonds-Gesetz

EWKFondsG

Welche Produkte sind betroffen? (Auszug aus Liste nach Anlage 1)

Liste der Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 EWKFondsG

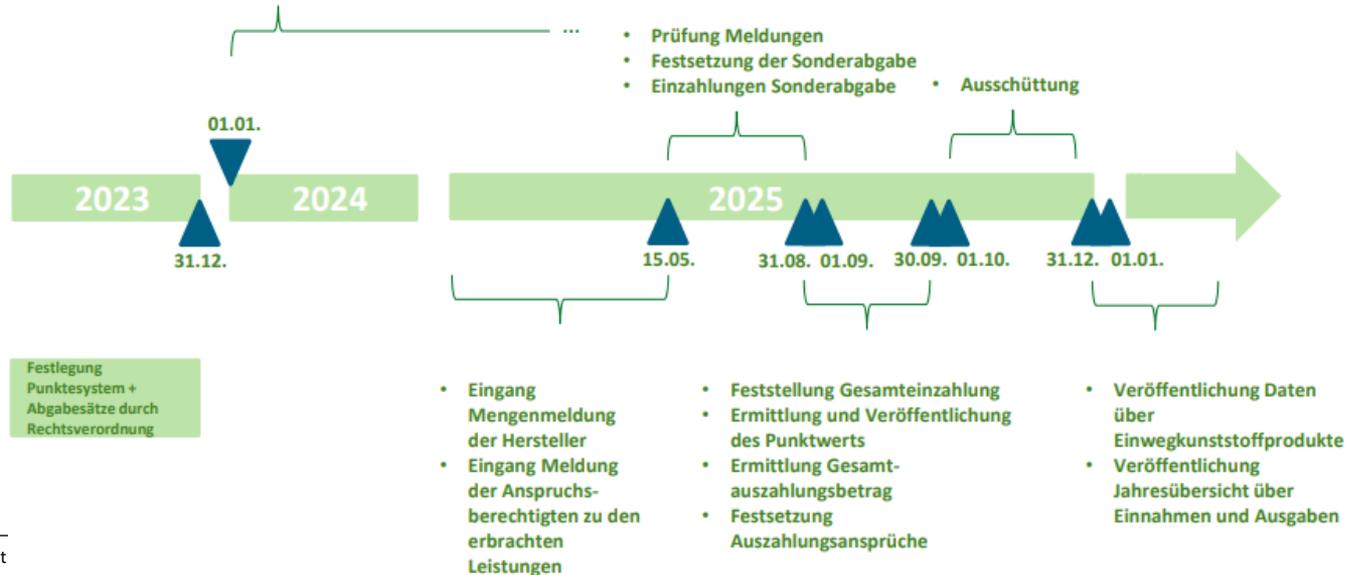
1. Lebensmittelbehälter, das heißt, Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
 - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt;
2. aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, der
 - a) dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und
 - b) keiner weiteren Zubereitung bedarf;
3. Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3 Litern, das heißt, Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie bepfandete und nicht bepfandete Getränkeflaschen und Verbundgetränkeverpackungen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel; keine Getränkebehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen, Deckeln, Etiketten, Aufklebern oder Umhüllungen aus Kunststoff;

Welche Produkte sind betroffen? (Auszug aus Liste nach Anlage 1)

4. Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;
5. leichte Kunststofftragetaschen, das heißt, Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden;
6. Feuchttücher, das heißt, getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
7. Luftballons; ausgenommen sind Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden;
8. Tabakprodukte³ mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind.

Zeitschiene

- Auf Antrag: Feststellung der Herstellereigenschaft, Einordnung als Einwegkunststoffprodukt bzw. -produktart
- Beginn Registrierungspflicht von Herstellern und Anspruchsberechtigten
- Beginn Abgabepflicht



Quelle: Umweltbundesamt

Wer muss sich registrieren?

- Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte sind seit 2024 verpflichtet zur Zahlung einer Sonderabgabe. Das EWKFondsG ermächtigt zum Erlass der Einwegkunststoffondsverordnung (EWKFondsV) u.a. zur Festlegung der Abgabesätze.
- Seit 1.4.2024 ist unter www.einwegkunststoffonds.de DIVID, die Onlineplattform des EWKFonds erreichbar. Den verschiedenen Nutzergruppen werden darüber nach und nach verschiedene für den Vollzug erforderliche Funktionen zur Verfügung gestellt.
- **Die Registrierungspflicht auf der DIVID-Plattform betrifft alle Unternehmen, die Einwegkunststoffprodukte nach Deutschland liefern. Die Registrierungspflicht läuft bis Jahresende!**

Folgen der Verletzung von Herstellerpflichten

- **Verbot des Inverkehrbringens:** Hersteller, die nicht registriert sind, dürfen Einwegkunststoffprodukte nicht erstmals auf dem Markt bereitstellen oder verkaufen.
- **Vertriebsverbot:** Einwegkunststoffprodukte dürfen nicht gewerbsmäßig zum Verkauf angeboten werden, wenn ihr Hersteller nicht registriert ist.
- **Prüfpflicht der Betreiber von Onlineplattformen:** Betreiber elektronischer Marktplätze dürfen das Anbieten der in Anlage 1 genannten Einwegkunststoffprodukte nicht ermöglichen, wenn der Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte nicht registriert ist.
- **Prüfpflicht für Fulfilment-Dienstleister:** Fulfilment-Dienstleister dürfen die in § 3 Nummer 8 EWKFondsG genannten Dienstleistungen in Bezug auf Einwegkunststoffprodukte nicht erbringen, wenn der Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte nicht registriert ist.
- **Ordnungswidrigkeitenvollzug des UBA:** verschiedenen Verstöße von Herstellern gegen Rechtspflichten können mit Geldbußen von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Self-Checks auf DIVID

Auf DIVID finden Sie drei unterschiedliche Self-Checks:

1. [Hersteller](#)
2. [Einwegkunststoffprodukt](#)
3. [Art des Einwegkunststoffproduktes](#)

Dabei handelt es sich um Entscheidungsbäume. Sie dienen lediglich der Orientierung und stellen weder eine Rechtsauskunft, noch um eine verbindliche Rechtsauslegung im konkreten Einzelfall dar.

Weiter gibt es einen großen Bereich mit [FAQs](#)

Einordnungsanträge nach §22 EinwegkunststoffFG

Auf DIVID finden Sie drei unterschiedliche Einordnungsanträge:

1. [Antrag auf Feststellung der Herstellereigenschaft](#)
2. [Antrag auf Feststellung eines Einwegkunststoffproduktes](#)
3. [Antrag auf Feststellung der Art des Einwegkunststoffproduktes nach Anlage 1 EWKFondsG](#)

Die Antragsformulare sind elektronisch auszufüllen und an das Funktionspostfach einordnungen-ewkf@uba.de zu senden. Es ergeht ein elektronischer Einordnungsbescheid.

Hinweise zur Einordnung

Einordnungen – Auf was Sie achten müssen

- Die Einordnung, ob ein Produkt Einweg- oder Mehrwegkunststoff ist und welcher Produktart es zuzuordnen ist, ist nicht immer ganz klar zu treffen → Einstufungsentscheidungen durch UBA
- **Achtung:** Das UBA hat die Möglichkeit, Einzelanträge von Unternehmen auch im Wege einer **Allgemeinverfügung** einzustufen (erste Entscheidung 01.07.2024 über Ayrarbecher)
- Allgemeinverfügungen gelten dann unabhängig eine eigenen Antragstellung für alle entsprechenden Fälle → Eine Prüfung der UBA Entscheidungen ist deshalb wichtig: [DIVID – Veröffentlichungen](#)
- Die Einstufungen sind prinzipiell streitanfällig, insbesondere weil sie häufig mit hohen Kosten auf der Produktionsseite verbunden sind.
- Eine genaue und gründliche Prüfung der Entscheidungen ist deshalb wichtig, da bestandskräftige Entscheidungen nur noch schwer zu korrigieren sind. [Den gesamten Artikel finden Sie hier.](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Isabelle Henkel
Referentin für Umwelt und Entsorgung
Industrie- und Handelskammer Potsdam
Tel.: 0331 2786-133
Mobil: 0176 127 862 51
E-Mail: isabelle.henkel@ihk-potsdam.de